
Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR RB 10.1224); Änderung

Bericht für eine Vernehmlassung

Altdorf, 27. Februar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage.....	2
2	Erläuterung zu den beantragten Änderungen	3
2.1	Anrechnung der Berufserfahrung bei Neuanstellungen	3
2.2	Neueinstufung der Lehrpersonen für Technisches Gestalten (TG) und Hauswirtschaft (HW) auf der Oberstufe	3
2.3	Regelung, wenn der Mutterschaftsurlaub in die Ferienzeit fällt.....	4
3	Finanzielle Auswirkungen	5
4	Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen.....	6
Anhang: REGLEMENT über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR)		8

1 Ausgangslage

Das Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR RB 10.1224) stammt aus dem Jahr 2008. Es soll bezüglich zweier Punkte geändert werden:

1. Bei einer Neuanstellung soll neu die Berufserfahrung auch angerechnet werden, wenn sie keinen pädagogischen Bezug hat. Zurzeit werden nur Tätigkeiten in der Pädagogik verwandten Bereichen wie Betreuung von Lernenden teilweise angerechnet.
2. Ein Vergleich mit den umliegenden Kantonen und auch ein Vergleich mit der Einreihung der übrigen Lehrpersonen an der Volksschule im Kanton Uri zeigt, dass die Lehrpersonen für technisches Gestalten und Hauswirtschaft heute eine Lohnklasse zu tief eingereiht werden, wenn sie auf der Oberstufe unterrichten. Sie sollen neu statt in Lohnklasse 3 in Lohnklasse 4 eingereiht werden.

Die Änderungen sollen auf den 1. August 2013 (Punkt 1) und 1. Januar 2014 (Punkt 2) in Kraft treten.

2 Erläuterung zu den beantragten Änderungen

2.1 Anrechnung der Berufserfahrung bei Neuanstellungen

Heute gilt folgende Regelung gemäss Artikel 7 Absatz 3 des AWR:

„Bei einer Neuanstellung ist pro 700 auf der entsprechenden Schulstufe geleistete Lektionen ein Jahr als Erfahrung anzurechnen. Die Anrechnung dieser Jahre richtet sich nach dem Eintritt in den Schuldienst. Tätigkeiten in der Pädagogik verwandten Bereichen wie die Betreuung von Lernenden sind zur Hälfte anzurechnen. Pro Jahr Familienarbeit ist ein Vierteljahr anzurechnen.“

In den vergangenen Jahren haben vermehrt Personen mit Berufserfahrung in diversen Bereichen als so genannte Quereinsteigende den Lehrberuf ergriffen. Für diese Personen ist es nur schwer verständlich, wenn ihre bisherige Berufserfahrung bei der Neuanstellung nur in gewissen Fällen berücksichtigt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass der Einstiegslohn in einigen Fällen als Lehrperson tiefer liegt, als jener im vorher ausgeübten Beruf. Es geht somit auch darum, die Konkurrenzfähigkeit des Lehrberufs zu verbessern.

Neu soll deshalb bei einer Neueinstellung analog zur Familienarbeit auch jene Berufserfahrung angerechnet werden, welche mit dem Lehrberuf keinen Zusammenhang hat. Die Neuregelung gilt nur für jene Neuanstellungen, die ab 1. August 2013 erfolgen. Die Personen sollen gleich behandelt werden wie jene, bei welchen die Familienarbeit pro Jahr mit $\frac{1}{4}$ angerechnet wird.

Weiter soll neu eine allfällige Führungserfahrung (z.B. Führen einer Abteilung) zur Hälfte angerechnet werden.

2.2 Neueinstufung der Lehrpersonen für Technisches Gestalten (TG) und Hauswirtschaft (HW) auf der Oberstufe

Die Lehrpersonen für Technisches Gestalten (TG) und Hauswirtschaft (HW) werden, wenn sie auf der Oberstufe unterrichten, heute in die Lohnklasse 3 eingereiht. Sie sind somit eine Lohnklasse tiefer eingereiht als die übrigen Lehrpersonen mit einem Fachdiplom. Im Vergleich mit den Lehrpersonen mit einem Diplom für den Unterricht für die Sekundarstufe I sind sie zwei Lohnklassen tiefer eingestuft.

Im Vergleich der Zentralschweiz zeigt liegen die Löhne der Lehrpersonen für HW/TG auf der Oberstufe unter dem Mittel in der Zentralschweiz (Tabelle 1). Wenn sie neu in die Lohnklasse 4 eingereiht werden, steigt ihr Lohn leicht über das Mittel an.

Tabelle 1
Vergleich der Löhne im Raum Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) für Lehrpersonen HW/TG auf der Oberstufe in Fr.

	Lohn zu Beginn	11. Jahr	maximal	Pflichtpensum
LU	86'384		129'336	29
NW	77'350	97'500	116'636	28
OW	85'410		128'791	29
SZ	75'927	98'705	116'928	29
UR	77'854	103'080	117'092	29
ZG	88'111	123'132	138'562	29
Auswertung für Region BKZ				
Mittel	81'839	105'604	124'558	29
Min	75'927	97'500	116'636	28
Max	88'111	123'132	138'562	29
Vorschlag	83'844	111'009	126'100	29

2.3 Regelung, wenn der Mutterschaftsurlaub in die Ferienzeit fällt

Gemäss Artikel 57 Personalverordnung (PV RB 2.4211) haben Mitarbeiterinnen, welche während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG obligatorisch versichert waren und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, während 14 Wochen Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub.

Die Ferien der Lehrpersonen richten sich grundsätzlich nach den Schulferien. Gemäss Artikel 6 Absatz 2 des AWR wird die Zeit des Mutterschaftsurlaubs, welche in die Ferienzeit fällt, nicht ausgeglichen, wobei die Anstellungsbehörde in Härtefällen Ausnahmen bewilligen kann. Diese Regelung gilt auch für die Weiterbildung, den Militärdienst, den Zivildienst, bei Krankheit und Unfall.

Wann ein Härtefall vorliegt, ist nicht geregelt. Auch besteht keine kantonsweite Praxis dazu.

Bei einem Mutterschaftsurlaub können sich die 14 Wochen sehr unterschiedlich auf die Schulzeit und die unterrichtsfreie Zeit verteilen. Es ist eine Spannweite zwischen zwei und sechs Wochen des 14 wöchigen Mutterschaftsurlaub möglich, welche auf die Schulferienzeit fällt. Es stellt sich die Frage, ob hier eine Regelung für einen Ausgleich geschaffen werden soll, wie es die verwaltungsinterne Kontaktgruppe kantonale Lehrpersonen vorschlägt.

Für einen Ausgleich spricht folgende Überlegung:
Das Schuljahr besteht im Schnitt aus 38 Schulwochen und 14 Ferienwochen. Anteilsmässig sollten somit 14/52 von 14 Wochen Mutterschaftsurlaub (entspricht 3,77 Wochen) auf die Schulferienzeit fallen. Liegt der Anteil unter vier Wochen

fällt ein zu grosser Anteil des Mutterschaftsurlaubs in der Schulzeit, liegt der Anteil über vier Wochen ist der Anteil, welcher in die Schulferien fällt zu hoch.

Gegen einen Ausgleich sprechen folgende Argumente:

Die Lehrpersonen haben wie die übrigen kantonalen oder gemeindlichen Angestellten Anspruch auf vier Wochen Ferien bis zum erfüllten 49. Altersjahr, von fünf Wochen zwischen dem 50. und 59. und von sechs Wochen ab dem 60. Altersjahr.

Von den 14 Schulferienwochen gelten für die Lehrpersonen nur vier Wochen als Ferien. Die übrigen zehn Wochen gelten als unterrichtsfreie Zeit und sind ordentliche Arbeitszeit. In dieser Zeit kann die zu viel geleistete Arbeitszeit kompensiert werden. In dieser Zeit fallen aber auch Vor- und Nachbereitungsarbeiten an. Die Lehrperson kann relativ frei bestimmen, welche der 14 Wochen Schulferien sie als Ferien bezieht. Solange der Grundanspruch von vier bzw. fünf Ferienwochen während einem Schuljahr nicht verletzt wird, kann auch kein Anspruch auf Kompensation gemacht werden. Würde eine generelle Kompensationsmöglichkeit eingeführt, müsste auch geprüft werden, ob in Fällen wo ein zu grosser Anteil des Mutterschaftsurlaubs in die Schulzeit fällt eine entsprechende Kürzung zu erfolgen hätte.

Eine Umfrage bei den Kantonen der Zentralschweiz hat zudem ergeben, dass in allen Kantonen Mutterschaftsurlaub, welcher in die Schulferien fällt, nicht nachbezogen werden kann.

Aus diesen Überlegungen heraus soll auf eine neue Regelung für den Mutterschaftsurlaub verzichtet werden.

3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nur schätzen, weil die exakte Einstufung der einzelnen Lehrpersonen ausschlaggebend ist für die Mehrkosten, welche konkret entstehen.

Stärkere Berücksichtigung der Berufserfahrung

Unter der Annahme, dass pro Lehrperson drei Jahre mehr Berufserfahrung angerechnet werden als heute, ergeben sich Mehrkosten von rund 7'600 Franken pro Lehrperson, welche davon betroffen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass dies bei maximal drei bis fünf Personen der Fall sein wird.

Neueinreihung der Lehrpersonen für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft

Auf der Oberstufe wurden im Schuljahr 303 Lektionen im Fach Technisches Gestalten und Hauswirtschaft unterrichtet. Unter der Annahme, dass pro Lektion inklusive Sozialleistungen Mehrkosten von 320 Franken anfallen, entstehen

Änderung des AWR
Bericht für eine Vernehmlassung

schaft auf der Oberstufe gesamthaft Mehrkosten von 97'000 Franken.

Gesamthaft ist folglich für beide Massnahmen von geschätzten Mehrkosten von 119'800 bis 135'000 Franken auszugehen. Diese Mehrkosten sind von den Gemeinden zu tragen, fliessen aber in die Berechnung des Index für die Kostenentwicklung an den Volksschulen gemäss Artikel 3 Absatz 4 der schulischen Beitragsverordnung (RB 10.1222) ein. Damit beteiligt sich der Kanton im Nachhinein mit rund einem Drittel an den Mehrkosten.

4 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung dauert vom 11. März 2013 bis 30. April 2013.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Gemeinderäte
- Politische Parteien (inklusive Jungparteien)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an den folgenden Raster halten. Bitte verwenden Sie den vorbereiteten Raster (Word-File) auf dem Internet unter www.ur.ch (Stichwort Änderung AWR).

Fragen

Allgemeine Bemerkungen

Welche Meinung haben Sie zu den Änderungsvorschlägen:

*Artikel 7 Absatz 3
stärkere Berücksichtigung
der Berufserfahrung*

Einverstanden? JA Nein keine Antwort

Bemerkungen:

*Anhang: Neueinreihung der
Lehrpersonen für Techni-
sches Gestalten und
Hauswirtschaft auf der
Oberstufe*

Einverstanden? JA Nein keine Antwort

Bemerkungen:

*Sehen Sie weiteren Hand-
lungsbedarf?*

JA Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form (als Word-Datei), mit dem dafür vorgesehenen Formular bis zum 30. April 2013 an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung AWR
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
E-Mail: peter.horat@ur.ch

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Die eingegangenen Antworten werden nach der Auswertung im Wortlaut im Internet zugänglich gemacht.

Für die Beantwortung siehe auch Worddatei auf dem Internet unter www.ur.ch
(Stichwort Änderung AWR).

Anhang:

REGLEMENT über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR)

(Änderung vom)

Der Regierungsrat und der Erziehungsrat des Kantons Uri beschliessen:

I.

Das Reglement vom 12. Februar 2008 über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Absatz 3

³ Bei einer Neuanstellung ist pro 700 auf der entsprechenden Schulstufe geleistete Lektionen ein Jahr als Erfahrung anzurechnen. Die Anrechnung dieser Jahre richtet sich nach dem Eintritt in den Schuldienst. Tätigkeiten in der Pädagogik verwandten Bereichen wie die Betreuung von Lernenden und Führungserfahrung sind zur Hälfte anzurechnen. Pro Jahr anderweitige Berufserfahrung sowie Familienarbeit ist ein Vierteljahr anzurechnen.

Anhang

Einreihung von Lehrpersonen in die Besoldungsklassen

Stufe	Funktion	notwendige Ausbildung bzw. Diplome	Lohnklasse
Oberstufe inkl. Werk- schule	Lehrperson für Techni- sches Gestalten und Hauswirtschaft	Diplom Technisches Gestalten und Hauswirt- schaft	<u>3 4</u>

II.

Die Änderung von Artikel 7 Absatz 3 tritt auf den 1. August 2013, die Änderung im Anhang auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Im Namen des Erziehungsrats
Der Präsident: Beat Jörg
Der Sekretär: Dr. Peter Horat

¹ RB 10.1224